OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400719/2/HW

Datum:
Linz, 15. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von D G, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28.03.2023, GZ: BHGR/922080029165/22, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch anstatt „09:52 Uhr“ wie folgt lautet: „vor 10:00 Uhr“.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 28.03.2023, GZ: BHGR/922080029165/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf hat am 09.07.2022, vor 10:00 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz) gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort war am genannten Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.1.2. Der Bf hat am Tattag kurz nach dem Befahren des im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Tatortes (Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz), konkret bei der BP Tankstelle/A, eine Klebevignette erworben und am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug angebracht.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es steht der unter II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den Unterlagen im Behördenakt, insbesondere mit der Stellungnahme der ASFINAG (inklusive Fotos) und der Lenkerauskunft, in Einklang. Dass der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 09.07.2022 gelenkt hat und beim Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz) noch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht war, wurde vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Vielmehr wird

vom Bf auf Sachverhaltsebene im Wesentlichen die im Straferkenntnis genannte Tatzeit (09:52 Uhr) bestritten, wobei vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Zusammenschau der diesbezüglichen Angaben des Bf mit dem Inhalt des Behördenaktes festgestellt werden konnte, dass das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort jedenfalls vor 10:00 Uhr erfolgte (wobei aus rechtlichen Gründen dahingestellt bleiben kann, ob dies exakt um 09:52 Uhr geschehen ist [siehe dazu unten III.3.]). Bereits im angefochtenen Straferkenntnis wird auch ausgeführt, dass der Bf unbescholten ist und es ergeben sich diesbezüglich keine gegenteiligen Hinweise aus dem Akt. Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt folgt aus den Angaben des Bf, dem vom Bf übermittelten Foto und dem vom Bf vorgelegten Kontoauszug, auf welchem mit Datumsangabe 09.07.2022 eine Kartenzahlung bei der BP Tankstelle/A aufscheint. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erscheint nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht. Es wurde die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt und es wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt (am 09.07.2022) gültigen Mautordnung (Version 69) lautet unter anderem wie folgt:

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde.

[...]

Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei [...] verwirklicht."

III.2. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG). Ein (allfälliger) Erwerb einer Klebevignette nach einem bereits erfolgten Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ändert nichts daran, dass bis zur Anbringung dieser Klebevignette die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet wurde. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 09.07.2022 das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug

am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei zu diesem Zeitpunkt (im Zeitpunkt des Befahrens des näher bezeichneten Ortes) am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige Digitale Vignette registriert war. Es wurde sohin das Fahrzeug vom Bf auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Insbesondere bestand für den Bf auch die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon insofern nicht in Betracht, als verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich ist, dass das Verhalten des Bf hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleiben würde und unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt sind.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Der Bf hat gegenüber der ASFINAG per E-Mail angegeben, dass er schon immer „die Vignette für Österreich an der ersten Tankstelle in Österreich gekauft“ habe (weil die Tankstellen vor der Grenze in Deutschland und die Verkaufsstellen an der Grenze überlaufen seien) und ihm die „Information“ gefehlt habe, dass bereits „beim Überschreiten der österreichischen Grenze eine Vignette aufgeklebt sein“ müsse.

Dazu ist auszuführen, dass der Erwerb einer Klebevignette (am 09.07.2022) nichts daran ändert, dass der Bf (am 09.07.2022) bis zur Anbringung dieser Klebevignette das gegenständliche Fahrzeug am mautpflichtigen Straßennetz gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut vorab ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf hat sohin am 09.07.2022 das mautpflichtige Straßennetz am im Straferkenntnis angeführten Tatort (A8, Strkm. 37,4) befahren, ohne die zeitabhängige Maut „vorab“ ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es bestand für den Bf im Übrigen auch die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten, nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung besteht nämlich auch für den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Hinsichtlich des Vorbringens des Bf betreffend den Zeitpunkt der Übertretung bzw. den Zeitpunkt des Erwerbs der Klebevignette ist auszuführen, dass sich das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eindeutig auf das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem konkret bezeichneten Kraftfahrzeug an einem bestimmten Tag (09.07.2022) an einem näher konkretisierten Ort (Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz) bezieht. Dass beim Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes am 09.07.2022 am angeführten Tatort (noch) keine Klebevignette am Fahrzeug angebracht war, wurde vom Bf auch nicht bestritten. Sowohl nach den Angaben des Bf zum Zeitpunkt der Anbringung der Klebevignette als auch nach den Angaben im angefochtenen Straferkenntnis zur Tatzeit wurde der verfahrensgegenständliche Tatort am 09.07.2022 jedenfalls vor 10:00 Uhr befahren, wobei im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren mit einer solchen Zeitangabe die angenommene Tat als ausreichend konkretisiert anzusehen ist, zumal auch dann die angenommene Tat (unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens) insbesondere in Zusammenschau mit der Tatortangabe eindeutig umschrieben ist. Es besteht im vorliegenden Fall auch keine Gefahr einer Doppelbestrafung, zumal der Bf ausgehend von der nunmehrigen Tatumschreibung jedenfalls nicht ein weiteres Mal (zusätzlich zum gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren) wegen des Lenkens des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges auf dem mautpflichtigen Straßennetz am angeführten Tatort (Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz) am 09.07.2022 vor 10:00 Uhr bestraft werden könnte. Es konnte der Spruch daher spruchgemäß abgeändert werden (vgl. VwGH 04.02.2016, Ra 2016/02/0008; 31.08.2021, Ra 2021/09/0162).

Im Hinblick auf das Vorbringen zur Anzeige durch die ASFINAG (vor Ermittlung des Fahrers) ist auszuführen, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwar nachvollziehbar erscheint, dass dies aus Sicht des Bf den Eindruck erweckt, dass sich durch diese Anzeige der „Betrag verdoppelt“ (siehe E-Mail vom 23.03.2023), allerdings bestehen gemäß § 19 BStMG subjektive Rechte des Fahrers (Lenkers) auf Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut nicht.

Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist daher davon auszugehen, dass der Bf das vorgeworfene Delikt verwirklicht hat.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Bf mildernd, dieser Milderungsgrund ist auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Strafzumessung zu beachten. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der Tat und der bloß fahrlässigen Begehungsweise sowie der Unbescholtenheit des Bf und der bisherigen Verfahrensdauer, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angesichts des Strafrahmens von 300 Euro bis 3.000 Euro nicht als überhöht, die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte tatsächliche Geldstrafe beträgt (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe. Es wurde von der belangten Behörde ohnedies (nur) die Mindeststrafe verhängt und es kann mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 20 VStG die Mindeststrafe nicht unterschritten werden.

Es besteht daher (auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf zur Strafhöhe) für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Fall keine Möglichkeit, die Geldstrafe herabzusetzen.

III.5. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen und es ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe vorzuschreiben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger